

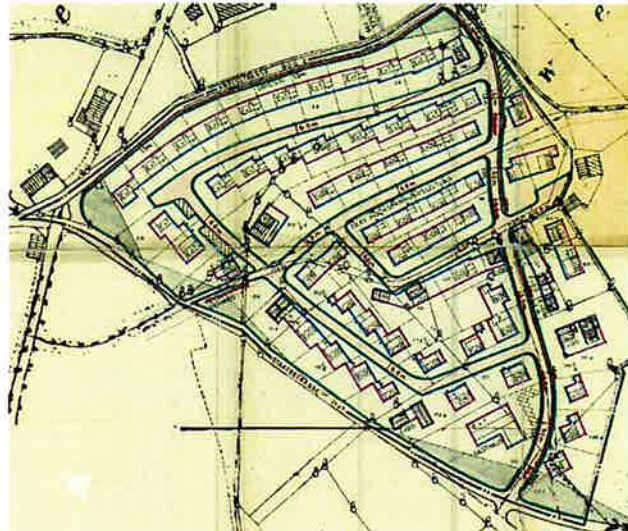
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
für die Änderung des Bebauungsplans
„Neukirchen - Auf der Au“ durch Deckblatt Nr. 17
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in der Sitzung vom 09.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans „Neukirchen - Auf der Au“ durch Deckblatt Nr. 17 beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt nordwestlich durch die Kreisstraße SR 13 und südwestlich durch die Staatsstraße 2139. Aus dem abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich, dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Die Plandarstellung, Vorentwurf des Architekturbüros Hagn, Landshut vom 09.11.2023, mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf (Rathaus), Sollacher Str. 4 (ZiNr. 4), 94336 Hunderdorf und im Rathaus Neukirchen, Hauptstr. 2, 94362 Neukirchen während der allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen unter www.neukirchen.net und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern <https://geoportals.bayern.de/bauleitplanungportal> eingesehen werden.



Verfahrensart

Die Änderung des Bebauungsplans „Neukirchen - Auf der Au“ durch Deckblatt Nr. 17 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB vorzunehmende Vorprüfung des Einzelfalls, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, wurde unter Berücksichtigung der Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB) vorgenommen und führte zu nachstehenden Ergebnissen:

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan

„Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen → keine Auswirkungen

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten → keine Auswirkungen

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst → keine Auswirkungen

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst → keine Auswirkungen

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes → keine Auswirkungen

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind → keine Auswirkungen

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes → Das Deckblatt Nr. 17 regelt nur die Veränderung der Nutzung im Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“. Diese Veränderung an sich bringt keine weiteren nachteilige Auswirkungen, die über die bereits im Bebauungsplan vorhandenen hinausgehen.

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind → keine Auswirkungen

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf Grund einer geordneten Siedlungsentwicklung sollen künftig in dem nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzten allgemeinem Wohngebiet keine Anlagen für soziale Zwecke mehr zulässig sein.

Hinweise

Der Gemeinderat hat für diese Änderung des Bebauungsplans eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Hunderdorf, 16.11.2023

Gemeinde Neukirchen



Wallner
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 17.11.2023

Abgenommen am 22.12.2023

Hunderdorf, den 22.12.2023

Pollmann, Geschäftsstellenleiter